

BVGer E-1880/2018 vom 22. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1880_2018

FR: TAF E-1880/2018 du 22 mai 2018

IT: TAF E-1880/2018 del 22 maggio 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2011/9 E. 5, 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Im ersten Beschwerdeverfahren (E-4578/2017) kam das Gericht zum Schluss, das Referenzurteil D-7853/2015 vom 31. Mai 2017 könne nicht unbeachtet gelassen werden. Die Vorinstanz habe es unterlassen, zu prüfen, ob die Familieneinheit sowie das Kindeswohl mit Blick auf die verschärfte Asylpraxis in Ungarn gewahrt werden. Weiter habe sie unberücksichtigt gelassen, dass der Beschwerdeführer bei einer erneuten Einreise nach Ungarn für drei Jahre inhaftiert werde und er trotz Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft für die Familie erfolglos gewesen sei. Die Sache wurde deshalb zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen - unter Berücksichtigung der Familieneinheit und des Kindeswohls - an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 4.2

Die Vorinstanz führt in der nun angefochtenen Verfügung aus, der Ehefrau des Beschwerdeführers und den Kindern sei im Rahmen des Familiennachzugs ein Einreisevisum nach Ungarn ausgestellt worden. Es gebe keinen Grund, anzunehmen, seiner Frau und den Kindern stehe der Zugang zum Asylverfahren nicht offen. Es könne davon ausgegangen werden, dass sie in Ungarn als Familie behandelt würden. Die Überstellung nach Ungarn werde gestützt auf Art. 44 AsylG mit jener der Frau und den Kindern koordiniert. Dublin-Verfahren würden von vielen Mitgliedsstaaten getrennt von jenen im Bereich der Rückübernahmeabkommen behandelt. Diese administrative Trennung bedeute aber keine räumliche. Zudem habe er kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG, da diese bereits in einem Drittstaat festgestellt worden sei und ihm dort Schutz vor Verfolgung gewährt werde. Auf sein Asylgesuch sei deshalb nicht einzutreten. Hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung führte die Vorinstanz aus, da der Beschwerdeführer in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung finde, sei das Non-Refoulement-Gebot nicht zu prüfen. Zudem würden keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechen. Zur Wohnsituation in Ungarn sei anzumerken, dass er während des kurzen Aufenthaltes seiner Familie nicht alle Mittel ausgeschöpft habe, um eine passende Unterkunft zu finden. Seine Familie habe sich nur für rund (...) Wochen in Ungarn aufgehalten und den Behörden eine sehr kurze Frist zur Regelung der Unterbringungssituation gegeben. Den Akten sei zudem nicht zu entnehmen, dass er sich um den Abschluss eines offiziellen Familiennachzugsverfahrens in Ungarn bemüht habe. Es liege an ihm, ein solches Verfahren in Ungarn weiterzuverfolgen. Seine Frau und die Kinder seien für das Familiennachzugsverfahren zugelassen. Es sei nicht anzuzweifeln, dass die ungarischen Behörden sie als Familie identifiziert hätten. Es sei nicht ersichtlich, weswegen er sich allenfalls mit Unterstützung seines Anwaltes in Ungarn nicht um den Abschluss eines solchen Verfahrens bemüht habe und seine Familie bereits nach (...) Wochen ausgereist sei. Ungarn habe zudem die Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) umgesetzt. Da der Beschwerdeführer in Ungarn als Flüchtling anerkannt worden sei, habe er seine Ansprüche hinsichtlich Unterkunft und Unterstützung bei den dortigen Behörden einzufordern. Zudem bestünden neben den staatlichen Strukturen private Hilfsorganisationen, an die er sich wenden könne. Weiter verfüge der Beschwerdeführer heute über einen Aufenthaltstitel in Ungarn, welcher ihm eine legale Ausreise ermögliche. Dies sei während der Dauer des Asylverfahrens nicht der Fall gewesen. Daher habe er bei einer Rückkehr keine Inhaftierung mehr zu befürchten, sofern diese tatsächlich mit seiner Aufenthaltssituation zusammenhänge. Ungarn sei ein

funktionierender Rechtsstaat. Er bestehe die Möglichkeit, bei der zuständigen Stelle Beschwerde einzureichen.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt in der Rechtsmitteleingabe eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 12 VwVG und des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Der Entscheid genüge den Forderungen des Gerichts wiederum nicht. Die geforderten Abklärungen seien von der Vorinstanz nicht vorgenommen worden. Unbeachtet gelassen habe die Vorinstanz zudem, dass er bei einer erneuten Einreise nach Ungarn für drei Jahre inhaftiert werde.

E. 6.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 6.2

Das Beschwerdeverfahren der Ehefrau des Beschwerdeführers und der gemeinsamen Kinder (Verfahren Nr. E-1881/2018) wird mit Urteil von heutigem Datum gutgeheissen und zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts sowie zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen, insbesondere wegen der nicht getroffenen Abklärungen, welche im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4552/2017 vom 10. Januar 2018 gefordert wurden. Die Vorinstanz hat nicht geprüft, wie und unter welchen Umständen die Familieneinheit und das Kindeswohl gerade mit Blick auf die verschärfte Asylpraxis in Ungarn, die unter Umständen ebenfalls seine Ehefrau sowie die gemeinsamen Kinder betrifft, gewahrt wird. Da die Vorinstanz im Verfahren der Ehefrau und der Kinder die erforderlichen Abklärungen nicht vorgenommen hat, ist auch vorliegend wiederum von einem nicht vollständig erstellten Sachverhalt auszugehen.

E. 6.3

Dem Gericht ist es somit nicht möglich, den Fall zu beurteilen. Es ist deshalb unerlässlich, die Sache wiederum gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Es erübrigt sich somit, auf die weiteren Rechtsbegehren noch einzugehen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Mit dem vorliegenden Urteil ist die mit Zwischenverfügung vom 6. April 2018 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E. 7.3

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer nach wie vor im beschleunigten Verfahren befindet. Nach der Eröffnung des erstinstanzlichen Asylentscheids besteht in den Testphasenverfahren kein Raum mehr, um einen Wechsel vom beschleunigten ins erweiterte Verfahren zu bejahen (vgl. Art. 19 der Testphasenverordnung vom 4. September 2013 [TestV, SR 142.318.1]). Im beschleunigten Verfahren dauert die Rechtsvertretung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens, und die Kosten der Rechtsvertretung sind durch die vertraglich festgelegte pauschale Entschädigung des Testphasenverfahrens abgedeckt (vgl. Art. 25 Abs. 3 TestV sowie BVGE 2017 VI/3 E. 9.2.4 und 9.2.5). Es ist deshalb keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.